S 23 KR 1052/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 KR 1052/20
Datum	08.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 KR 259/22
Datum	06.09.2023

3. Instanz

Datum	13.03.2024

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 08.03.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand:

Â

Der KlÃ¤ger war seit 22.02.2011 als sog. landeskundlicher Berater und Ãbersetzer in Vollzeit fÃ¼r die Bundeswehr tÃ¤tig. Der hierÃ¼ber zwischen ihm und der beklagten Bundesrepublik geschlossene Dienstvertrag *(vom 22.02.2011)* lautet auszugsweise wie folgt:

Â

â€Â§Â 1 â€ Aufgabe

Â

(1)Â Â Â Â Â Â Der Auftragnehmer wird ab dem 22.02.2011 fÃ¼r den FernmeldeaufklÃ¤rungsabschnitt 931 als Dienstleister tÃ¤tig. Die TÃ¤tigkeit besteht in der Ãbersetzung von aufgezeichneten Funkverkehren aus in Deutschland selten gelehrten und zugleich einsatzrelevanten Sprachen ins Deutsche. Er kann seine Arbeitszeit frei bestimmen.

Â

(2)Â Â Â Â Â Â Dem Auftragnehmer erteilte ÃbersetzungsauftrÃ¤ge sind unverzÃ¼glich nach Auftragserteilung zu erledigen.

Â

(3)Â Â Â Â Â Â Hierbei sind die maÃgeblichen Sicherheitsvorgaben des Auftragsgebers zu befolgen.

Â

Â§Â 2 â€ VergÃ¼tung

Â

(1)Â Â Â Â Â Â Der Auftragnehmer erhÃ¤lt fÃ¼r seine Leistungen,

Â

a)Â Â Â Â Â Â Â die werktÃ¤glich im Zeitraum zwischen 06.00Â Uhr und 22.00Â Uhr geleistet werden ein Stundenhonorar in HÃ¶he von 38,-Â â¬;

b)Â Â Â Â Â Â Â die werktÃ¤glich im Zeitraum zwischen 22.00Â Uhr und 06.00Â Uhr des Folgetages, bzw. an Sonntagen und allgemein arbeitsfreien Wochenfeiertagen in Rheinland-Pfalz sowie am 24. und 31. Dezember geleistet werden ein Stundenhonorar in HÃ¶he von 45,-Â â¬;

c)Â Â Â Â Â Â Â Â Wird vereinbart, dass der Auftragnehmer sich in einem

bestimmten Zeitraum fÃ¼r mÃ¶gliche Leistungen zur VerfÃ¼gung hÃ¤lt, so erhÃ¤lt er fÃ¼r diesen Zeitraum 1/8 des Stundenhonorars, das er bei tatsÃ¤chlich angefallener Arbeit erhalten hÃ¤tte. Dieses richtet sich nach Â§Â 2 (1) a) und b).

d)Â Â Â Â Â Â Â Soweit der Auftragnehmer mehrwertsteuerpflichtig ist, erfolgt die Auszahlung der Stundenhonorare zuzÃ¼glich Mehrwertsteuer.

e)Â Â Â Â Â Â Â Der Auftragnehmer erhÃ¤lt darÃ¼ber hinaus fÃ¼r Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung usw. eine pauschale AufwandsentschÃ¤digung in HÃ¶he von 50,-Â â¬ (zuzÃ¼glich Mehrwertsteuer) pro Arbeitstag. An Tagen, an denen ausschlieÃlich eine ZurverfÃ¼gunghaltung, jedoch keine tatsÃ¤chliche Dienstleistung erfolgt, fÃ¤llt diese Pauschale nicht an.

Â

(2)Â Â Â Â Â Â Die Abrechnung und Auszahlung der VergÃ¼tung erfolgt monatlich auf Grundlage einer durch den Auftragnehmer erstellten Rechnung. Als zahlungsbegrÃ¼ndende Unterlage ist durch den Auftraggeber, bzw. durch das von ihm dazu bestimmte Personal seiner Dienststelle, ein Nachweis Ã¼ber die geleisteten ÃbersetzungsstundenÂ zu fÃ¼hren.

Â

(3)Â Â Â Â Â Â Die geleisteten Zahlungen werden zum Jahresende dem zustÃ¤ndigen Finanzamt mitgeteilt.

Â

(4)Â Â Â Â Â Â Der Auftragnehmer hat die VergÃ¼tung zur Einkommenssteuer anzumelden. Eine Versicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung erfolgt nicht.

Â

[â¦]â

Â

Der KlÃ¤ger stellte der Bundeswehr seine Dienste monatlich â jeweils einschlieÃlich Umsatzsteuer i.H.v. 19Â % â in Rechnung, wobei er durchgehend Einnahmen oberhalb der jeweiligen Jahresarbeitsentgeltgrenze erzielte; wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der vom KlÃ¤ger gestellten Rechnungen Bezug genommen. Die Bundeswehr beglich diese Rechnungen vollstÃ¤ndig. WÃ¤hrend dieser Zeit war der KlÃ¤ger in der gesetzlichen Krankenversicherung *(GKV)* freiwillig und in der sozialen Pflegeversicherung *(sPV)* pflichtversichert. HierfÃ¼r entrichtete er entsprechende BeitrÃ¤ge an die Kranken- bzw. Pflegekasse.

Â

Im Jahr 2014 entschied das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz in KÃ¼ndigungsschutzprozessen anderer landeskundlicher Berater und Ãbersetzer, dass es sich bei diesen nicht um SelbstÃ¤ndige, sondern um Arbeitnehmer handle *(so etwa LAG Mainz, Urteil vom 15.05.2014 â 2 Sa 504/13, juris)*.

Â

Die Deutsche Rentenversicherung *(DRV)* Bund fÃ¼hrte daraufhin bei der Beklagten eine BetriebsprÃ¼fung fÃ¼r die Jahre 2009 bis einschlieÃlich 2014 durch und kam zu dem Ergebnis, dass die EinsÃ¤tze als landeskundliche Berater nicht im Rahmen selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeiten, sondern von abhÃ¤ngigen und damit sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen erfolgten. Das Entgelt der landeskundlichen Berater habe jedoch die jeweils gÃ¼ltige Jahresarbeitsentgeltgrenze Ã¼berstiegen mit der Folge, dass keine Versicherungspflicht in der GKV bestanden habe und daher auch keine BeitrÃ¤ge zur GKV nachzuberechnen seien *(Bescheid vom 05.01.2016)*.

Â

Daraufhin meldete die Bundeswehr den KlÃ¤ger rÃ¼ckwirkend zum 01.11.2014 zur Sozialversicherung und entrichtete BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach. Die Beteiligten setzten ihr DienstverhÃ¤ltnis auch in der Folge fort *(nunmehr aufgrund eines âArbeitsvertragesâ vom 29.06.2015)*.

Â

Am 23.09.2019 beantragte der KlÃ¤ger bei der Bundeswehr, ihm fÃ¼r die Zeit vom 22.02.2011 bis 31.10.2014 BeitragszuschÃ¼sse nach Â§Â 257 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch *(SGBÂ V)* sowie Â§Â 61 Elftes Buch Sozialgesetzbuch *(SGBÂ XI)* nachzuzahlen.

Â

Die Bundeswehr lehnte den Antrag zunÃ¤chst mit Bescheid vom 30.09.2019 ab. Der Anspruch sei verjÃ¤hrt. Auf den hiergegen erhobenen Widerspruch hob sie diesen Bescheid unter dem 28.10.2019 auf. Der Anspruch auf ArbeitgeberzuschÃ¼sse zur GKV und sPV sei zwar Ã¶ffentlich-rechtlicher Natur, werde aber durch ein ArbeitsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet, weshalb kein Ãber-/UnterordnungsverhÃ¤ltnis gegeben sei. Die Ablehnung habe daher nicht âals Bescheidâ erfolgen dÃ¼rfen und der ergangene Bescheid sei formell rechtswidrig, der Antrag auf BeitragszuschÃ¼sse jedoch aus den in ihm genannten GrÃ¼nden weiterhin abzulehnen.

Â

Der KlÃ¤ger hat daraufhin am 21.07.2020 Klage zum Sozialgericht *(SG)* KÃ¶ln erhoben.

Â

Die mit der Klage geltend gemachten AnsprÃ¼che seien nicht verjÃ¤hrt. Zum einen kÃ¶nne die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist keinesfalls im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zu laufen begonnen haben, weil er erst mit Abschluss der BetriebsprÃ¼fung durch die DRV Bund Kenntnis von seinen diesbezÃ¼glichen AnsprÃ¼chen erlangt habe. Zum anderen mÃ¼sse, wenn vorliegend die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist gemÃ¤ÃŒ Â§Â 25 Abs.Â 1 S.Â 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch *(SGBÂ IV)* gelten solle, konsequenterweise entsprechend Â§Â 25 Abs.Â 1 S.Â 2 SGBÂ IV auch eine dreiÃŒigjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist im Fall der BÃ¶sglÃ¤ubigkeit des Schuldners gelten. Mit der DRV Bund sei davon auszugehen, dass bedingter Vorsatz aufseiten der Beklagten spÃ¤testens mit Eingang der ersten KÃ¼ndigungsschutzklage eines landeskundlichen Beraters *(am 26.05.2013)* gegeben gewesen sei. In Anbetracht eines GesprÃ¤chsvermerks der Bundeswehr *(vom 29.05.2007)*, in dem seinerzeit bereits ausgefÃ¼hrt worden sei, dass die HonorarvertrÃ¤ge nicht fortgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnten, sondern auf eine neue Grundlage (TVÃ¶D) umgestellt werden mÃ¼ssten, mÃ¼sse sogar angenommen werden, dass die Beklagte bereits frÃ¼her Kenntnis von der Sozialversicherungspflicht der landeskundlichen Berater gehabt habe. DarÃ¼ber hinaus solle ein Herr I. bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt fÃ¼r die Bundeswehr ein Rechtsgutachten gefertigt haben, aus dem sich die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung der landeskundlichen Berater ergebe. Die Beklagte habe mithin billigend in Kauf genommen, dass es sich um eine sog. ScheinselbstÃ¤ndigkeit handle. Sie habe die zugrundeliegenden DienstvertrÃ¤ge entworfen, wohlwissend, dass die Dienstleister ausschlieÃŒlich fÃ¼r bzw. bei ihr tÃ¤tig und insoweit Dienstplan- und weisungsgebunden sein wÃ¼rden. Er selbst sei bis zur Entscheidung der DRV Bund rechtsirrig vom Vorliegen einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ausgegangen. Weiter sei die Berufung der Beklagten auf die Einrede der VerjÃ¤hrung zumindest treuwidrig. Ein Arbeitgeber verstoÃŒe gegen Treu und Glauben, wenn er die VerjÃ¤hrungseinrede gegenÃ¼ber AnsprÃ¼chen erhebe, Ã¼ber die er die Arbeitnehmer nicht hinreichend unterrichtet habe.

Â

Wegen der BeitrÃ¤ge zur sPV haben sich die Beteiligten im Vergleichswege dem Ausgang des Rechtsstreits unterworfen.

Â

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

Â

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 14.482,75Â â¬ nebst Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.12.2019 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn auÃŒergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in HÃ¶he von 583,10Â â¬ nebst Zinsen in HÃ¶he

von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat bestritten, dass sie die Unwirksamkeit der DienstvertrÃ¤ge gekannt habe oder hÃ¤tte kennen mÃ¼ssen. Vielmehr seien sowohl sie als auch der KlÃ¤ger rechtsirrig davon ausgegangen, dass es sich um eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit gehandelt habe. Sie handle daher auch nicht treuwidrig und habe dem KlÃ¤ger keine Leistungen bewusst vorenthalten. Die Arbeitnehmereigenschaft der landeskundlichen Berater habe auch nicht eindeutig auf der Hand gelegen. So hÃ¤tten diese im Jahr 2007 in einem gemeinsamen Schreiben gegen die Absicht der Bundeswehr protestiert, die Dienst- durch ArbeitsvertrÃ¤ge zu ersetzen. Sie selbst sei von einer Wahloption zwischen Honorar- und ArbeitsvertrÃ¤gen ausgegangen. Auch mÃ¼sse sich der KlÃ¤ger daran festhalten lassen, dass er selbst nicht um den Abschluss eines Arbeitsvertrages nachgesucht und sich gegen seinen Status als freier Mitarbeiter Ã¼ber viele Jahre wÃ¤hrend der gesamten Dauer des DienstverhÃ¤ltnisses nicht verwahrt und auch keine Statusfeststellung beantragt habe. Ein DienstverhÃ¤ltnis sei auch nicht vÃ¶llig fernliegend gewesen. So hÃ¤tten die landeskundlichen Berater ihrem Direktionsrecht nur in abgeschwÃ¤chter Form unterliegen und etwa den Schichtplan â weitgehend selbstÃ¤ndigâ befÃ¼llt, womit sie Einfluss auf ihre Anwesenheitszeiten in der Dienststelle gehabt hÃ¤tten. Ohnehin finde Â§Â 25 Abs.Â 1 S.Â 2 SGBÂ IV weder direkt noch analog auf den vorliegenden Fall Anwendung. Die lÃ¤ngere VerjÃ¤hrungsfrist bei vorsÃ¤tzlich vorenthaltenen BeitrÃ¤gen sei im Unterschied zu BeitragszuschÃ¼ssen durch die unterschiedliche Interessenlage und Zielrichtung begrÃ¼ndet. Denn die BeitrÃ¤ge sollten dem Solidarsystem zugutekommen, wÃ¤hrend es beim Beitragszuschuss um die Gleichstellung von freiwillig und Pflichtversicherten gehe. Der Anspruch auf den Beitragszuschuss richte sich zudem einzig und allein gegen den Arbeitgeber, sodass es sich â prinzipiellâ um zivilrechtliche Beziehungen handele. Der KlÃ¤ger mache gleichsam einen reinen VermÃ¶gensschaden geltend, fÃ¼r welchen das Zivilrecht ebenfalls keine dreiÃigjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist vorsehe. Ungeachtet all dessen wÃ¼rde eine Nachzahlung von BeitragszuschÃ¼ssen zu einer ungerechtfertigten Besserstellung des KlÃ¤gers im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern fÃ¼hren. Denn der KlÃ¤ger, der als freier Mitarbeiter hÃ¶here BezÃ¼ge als Festangestellte bezogen habe, beanspruche mit der Klage kumulativ die Vorteile eines Arbeitnehmers und eines freien Mitarbeiters fÃ¼r sich. Die dem KlÃ¤ger zugeflossene VergÃ¼tung habe indes bereits eine Abgeltung sÃ¤mtlicher eventuell geschuldeter BeitragszuschÃ¼sse umfasst. Das vom KlÃ¤ger erzielte Einkommen sei Ã¼berdurchschnittlich hoch und durchaus geeignet und auch dazu

bestimmt gewesen, den erforderlichen Versicherungsschutz zu finanzieren. Umgekehrt sei es ihr gar nicht mÃ¶glich gewesen, den landeskundlichen Beratern eine derart hohe VergÃ¼tung im Rahmen von ArbeitsverhÃltnissen zu gewÃhren; nach TVÃ¶D wÃren die landeskundlichen Berater den Entgeltgruppen 9b oder 10 zuzuordnen gewesen *(mit einem Jahresbruttogehalt i.H.v. 32.126,08Â â¬ bzw. 36.382,08Â â¬)*. Jedenfalls habe der KlÃger seine AnsprÃ¼che verwirkt, denn das streitige RechtsverhÃltnis sei 2014 endabgerechnet worden. Seitdem stehe der KlÃger in einem ArbeitsverhÃltnis zur Beklagten und habe letztlich AnsprÃ¼che auf BeitragszuschÃ¼sse trotz Vorliegens des Ergebnisses der BetriebsprÃ¼fung Anfang 2016 und zeitnaher Nachentrichtung der RentenversicherungsbeitrÃge nicht geltend gemacht.

Â

Zudem hat die Beklagte wÃhrend des Verfahrens vor dem SG die Aufrechnung gegen die Klageforderung mit einem ihr zustehenden Anspruch auf Erstattung der gezahlten Umsatzsteuer *(i.H.v. insgesamt 17.383,16Â â¬)* erklÃrt. Der KlÃger sei als ScheinselbstÃndiger bzw. Arbeitnehmer verpflichtet, die erhaltene Umsatzsteuer an sie als Arbeitgeberin zu erstatten.

Â

Die KlÃger hat gegen die Prozessaufrechnung geltend gemacht, der Aufrechnungseinwand sei ungebÃ¼hrlich spÃt erhoben habe. Zudem fehle es bereits an einer Aufrechnungslage. Die erfÃ¼llbare Hauptforderung habe tatsÃchlich erst ab dem Zeitpunkt bestanden, in dem er die Beklagte erstmals auÃergerichtlich zur Zahlung aufgefordert habe *(d.h. am 23.09.2019)*. Zudem sei der geltend gemachte bereicherungsrechtliche RÃ¼ckerstattungsanspruch gemÃÃ Â§ 814 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch *(BGB)* ausgeschlossen.

Â

Das SG hat die Klage abgewiesen *(Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 08.03.2022, dem KlÃger zugestellt am 15.03.2022)*. Ob der Anspruch des KlÃgers auf Zahlung der BeitragszuschÃ¼sse verjÃhrt sei, kÃ¶nne dahinstehen, denn der Anspruch sei in jedem Fall durch Aufrechnung erloschen. Die Beklagte habe gegenÃ¼ber dem KlÃger eine fÃllige und durchsetzbare Gegenforderung auf RÃ¼ckerstattung der gezahlten Umsatzsteuer. SpÃtestens durch die BetriebsprÃ¼fung der DRV Bund in 2016 sei bindend festgestellt worden, dass das VertragsverhÃltnis, im Rahmen dessen die Beklagte an den KlÃger Umsatzsteuer gezahlt habe, ein Arbeits- und kein freies DienstverhÃltnis gewesen sei. Der Anspruch sei auch nicht gemÃÃ Â§Â 814 BGB ausgeschlossen, denn die Beklagte habe keine positive Kenntnis von ihrer Nichtschuld gehabt. Zweifel reichten insoweit nicht aus, die bloÃe Kenntnis der Tatsachen, aus denen sich die Unwirksamkeit der Verpflichtung ergebe, ebenfalls nicht. Erst mit dem Ergebnis der BetriebsprÃ¼fung in 2016 habe festgestanden, dass auch der KlÃger BeschÃftigter gewesen sei. Dass die Beklagte positive Kenntnis im Zeitpunkt der Leistung gehabt habe, stehe zur ÃberzeugUng der Kammer nicht fest. Weiter liege auch eine erfÃ¼llbare

Hauptforderung vor. Der KlÃ¤ger habe gegenÃ¼ber der Beklagten Anspruch auf Zahlung von BeitragszuschÃ¼ssen, denn er sei rÃ¼ckwirkend zum 22.02.2011 als sozialversicherungspflichtig BeschÃ¤ftigter gefÃ¼hrt worden. Dass die Beteiligten zunÃ¤chst von einer SelbstÃ¤ndigkeit im Rahmen eines DienstverhÃ¤ltnisses ausgegangen seien, sei nicht von Bedeutung. Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers sei die Forderung auch nicht erst in dem Zeitpunkt erfÃ¼llbar geworden, in dem die Beklagte die erstmalige Zahlungsaufforderung des KlÃ¤gers bezÃ¼glich der BeitragszuschÃ¼sse erhalten habe, sondern bereits mit ihrem Entstehen erfÃ¼llbar gewesen.

Â

Hiergegen wendet sich der KlÃ¤ger mit seiner am 13.04.2022 eingelegten Berufung.

Â

Er trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor, das SG sei nicht befugt gewesen, Ã¼ber die Aufrechnung mit der rechtswegfremden Gegenforderung zu entscheiden. Weiter seien seine AnsprÃ¼che auf BeitragszuschÃ¼sse jedenfalls noch nicht verjÃ¤hrt. Sowohl die vier- als auch die dreiÃigjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist seien auf BeitragszuschÃ¼sse analog anzuwenden; die hinsichtlich der VerjÃ¤hrung bestehende planwidrige RegelungslÃ¼cke kÃ¶nne nur durch eine analoge Anwendung von sowohl Â§Â 25 Abs.Â 1 S.Â 1 als auch S.Â 2 SGBÂ IV geschlossen werden. Eine Analogie sei aus systematischen und teleologischen GrÃ¼nden geboten. Systematisch sei auch der Anspruch auf den Beitragszuschuss dem System der Regeln Ã¼ber die Aufbringung von BeitrÃ¤gen zuzuordnen. DarÃ¼ber hinaus verfolgten die BeitragszuschÃ¼sse den Ã¶ffentlichen Zweck, eine beitragsmÃ¤Ãige Gleichbehandlung herzustellen; es bestehe daher bei diesem sozialversicherungsrechtlichen Anspruch eigener Art ebenso wie bei BeitragsansprÃ¼chen ein besonderes Ã¶ffentliches Interesse. Die Anwendung der vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist trage zudem der gesteigerten SchutzbedÃ¼rftigkeit der Arbeitnehmer in hÃ¶herem MaÃe Rechnung.

Â

Wegen der Kosten des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 30.09.2019 hat die Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat ein Anerkenntnis abgegeben, das der KlÃ¤ger angenommen hat.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt danach noch,

Â

das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 08.03.2022 aufzuheben und die Beklagte zur verurteilen, an ihn 14.482,75Â â¬ nebst Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.12.2019 zu zahlen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Das SG habe die Aufrechnung jedenfalls seit der Ãnderung des Â§Â 17 Abs. 2 S. 1 Gerichtsverfassungsgesetz *(GVG)* m.W.v. 01.01.1991 *(Viertes Gesetz zur Ãnderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 17.12.1990,* BGBl.Â I 2809*)* berÃ¼cksichtigen dÃ¼rfen. Dies entspreche der ProzessÃ¶konomie und der Gesamttendenz der Regelung, Spaltungen zu vermeiden und die Rechtswegfrage in einem mÃ¶glichst frÃ¼hen Zeitpunkt zu entscheiden. Zudem habe hier ausnahmsweise keine andere verfahrensmÃ¤Ãige MÃ¶glichkeit bestanden, den durch die Aufrechnung geschaffenen Rechtszustand â die Tilgung der Klageforderung â festzustellen. Ihre Gegenforderung sei nÃ¤mlich bereits verjÃ¤hrt. Hinsichtlich des Klageanspruchs sei seit der Reform des bÃ¼rgerlichen VerjÃ¤hrungsrechts *(Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001,* BGBl.Â I 3138*)* in FÃ¤llen wie dem vorliegenden die dreijÃ¤hrige RegelverjÃ¤hrung anzuwenden.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Unterlagen der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet.

Â

I. Der Sozialrechtsweg ist erÃ¶ffnet. Diese Frage unterliegt nicht mehr der PrÃ¼fung durch den Senat, nachdem das SG den Sozialrechtsweg jedenfalls sinngemÃ¤Ã bejaht hat *(*Â§Â 17a Abs.Â 5 GVG*; vgl. dazu BSG, Urteil vom 20.05.2003 â* B 1 KR 7/03 R*, juris Rn.Â 11)*. Nur der VollstÃ¤ndigkeit halber weist der Senat daher darauf hin, dass gegen die ZustÃ¤ndigkeit der der Sozialgerichte auch der Sache nach keine Bedenken bestehen *(vgl. zuletzt etwa BSG, Beschluss vom 31.01.2023 â* B 12 SF 1/22 R*, Rn.Â 13Â ff. m.w.N.; grdl. GmSOGB, Beschluss vom 04.06.1974 â*

GmS-OGB, juris Rn.Â 3Â ff.).

Â

II. Auch i.Ã. bestehen keine Bedenken gegen die ZulÃ¤ssigkeit der Klage. Insbesondere ist die echte Leistungsklage *(*Â§Â 54 Abs.Â 5 *Sozialgerichtsgesetz)* statthaft, weil bei Streit Ã¼ber die Auszahlung eines Beitragszuschusses zur GKV kein Verwaltungsakt zu ergehen hat *(BSG, Urteil vom 25.09.1981 â 12a RK 58/80, juris Rn.Â 225)*.

Â

III. Die Klage ist aber unbegrÃ¼ndet. Dem KlÃ¤ger kommt der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von ArbeitgeberzuschÃ¼ssen zur GKV fÃ¼r die Zeit vom 22.02.2011 bis 31.10.2014 zwar dem Grunde nach zu *(dazu 1)*. Dieser Anspruch ist jedoch nicht mehr durchsetzbar, weil er verjÃ¤hrt ist *(dazu 2)*. Die Frage der VerjÃ¤hrung darf auch nicht mit Blick auf die Prozessaufrechnung der Beklagten dahinstehen *(dazu 3)*.

Â

Soweit der KlÃ¤ger vor dem SG daneben noch die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten begehrt hat, hat der Rechtsstreit seine Erledigung gefunden. Die Beklagte hat die Kosten des â erfolgreichen â Vorverfahrens gegen den Bescheid vom 30.09.2019 in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat dem Grunde nach anerkannt und der KlÃ¤ger dieses Anerkenntnis angenommen *(*Â§Â 101 Abs.Â 2 SGG*)*.

Â

1. Freiwillig in der GKV versicherte BeschÃ¤ftigte, die nur wegen Ãberschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuss nach MaÃgabe des Â§Â 257 Abs.Â 1 S.Â 1 SGBÂ V *(bis Ende 2011 i.d.F. des Gesetzes zur Ãnderung medizinprodukterechtlicher und anderer Vorschriften vom 14.06.2007,* BGBl.Â I 1066*; ab Anfang 2012 i.d.F. des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes vom 22.12.2011, BGBl.Â 2983)*. Diese Voraussetzungen erfÃ¼llte der KlÃ¤ger im streitbefangenen Zeitraum *(vom 22.02.2011 bis 31.10.2014)*, denn er war zum einen nicht selbstÃ¤ndig tÃ¤tig, sondern BeschÃ¤ftigter i.S.d. Â§Â 5 Abs.Â 1 Nr.Â 1 SGBÂ V i.V.m. Â§Â 7 Abs.Â 1 S.Â 1 SGBÂ IV *(dazu a)*; dies steht, wie die Beteiligten auf Nachfrage des Senats in der mÃ¼ndlichen Verhandlung bestÃ¤tigt haben, zwischen ihnen auch nicht mehr im Streit. Zum anderen war der KlÃ¤ger auch nur wegen Ãberschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei *(dazu b)*.

Â

a) Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind gemÃ¤Ã Â§Â 7 Abs.Â 1 S.Â 2 SGBÂ IV eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die

Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Nach st.Rspr. des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur âfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden *(st.Rspr. â dazu etwa BSG, Urteil vom 04.06.2019 â* B 12 R 11/18 R*, Rn.Â 14 m.w.N.)*.

Â

Nach diesen MaÃstÃ¤ben lag hier eine BeschÃ¤ftigung vor. Dabei bedarf es keiner Entscheidung, inwieweit i.R.d. operativen TÃ¤tigkeit der Bundeswehr eine SelbstÃ¤ndigkeit regelmÃ¤Ãig Ã¼berhaupt mÃ¶glich ist *(vgl. etwa* Â§Â 6 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGBÂ V*, der u.a. Soldaten der Bundeswehr erst versicherungsfrei stellt)*. Vorliegend Ã¼berwiegen jedenfalls die UmstÃ¤nde, die fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers sprechen, denn dieser war in den Betrieb des FernmeldeaufklÃ¤rungsabschnitts 931 bzw. (nach Neuaufstellung des Verbandes zu April 2013) des Bataillons Elektronische KampffÃ¼hrung 931 eingegliedert und dabei weisungsabhÃ¤ngig. Zeit, Dauer, Ort sowie Art der AusfÃ¼hrung der vom KlÃ¤ger geschuldeten TÃ¤tigkeit waren durch die Vorgaben der Bundeswehr in wesentlichen Punkten determiniert. Die entsprechenden UmstÃ¤nde *(dazu sogleich)* stehen zur Ãberzeugung des Senats fest aufgrund insbesondere der Bestimmungen des ursprÃ¼nglichen Dienstvertrages vom 22.02.2011 sowie der Feststellungen des LAG Mainz in den vorangegangenen KÃ¼ndigungsschutzprozessen. Dass die Beteiligten ihr VertragsverhÃ¤ltnis nicht so gelebt hÃ¤tten, wie in dem Dienstvertrag vorgesehen, ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich *(vgl. BSG, Urteil vom 31.03.2017 â* B 12 R 7/15 R*, Rn.Â 22)*. Wegen der Feststellungen des LAG Mainz haben die Beteiligten dem Senat auf Nachfrage in der mÃ¼ndlichen Verhandlung bestÃ¤tigt, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger dieselben Bedingungen galten wie fÃ¼r alle anderen landeskundlichen Berater und Ãbersetzer auch.

Â

aa) Die enge Eingliederung in die ArbeitsablÃ¤ufe der Bundeswehr zeigt sich zunÃ¤chst daran, dass die Bundeswehr die Ãbersetzungsauftrï¿½ge nach Dringlichkeit der zu Ã¼bersetzenden Audiodateien vorsortierte und die landeskundlichen Berater sie in dieser Reihenfolge zu Ã¼bersetzen hatten *(dazu LAG Mainz, a.a.O. Rn.Â 55)*. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der KlÃ¤ger nach Â§Â 1 Abs.Â 1 S.Â 3 des Dienstvertrages seine Arbeitszeit grds. frei bestimmen konnte. Diese Dispositionsfreiheit war vielmehr dadurch von vorneherein eingeschrÃ¤nkt, dass erteilte Ãbersetzungsauftrï¿½ge â unverzÃ¼glich nach Auftragserteilung zu erledigenâ waren *(gemÃ¤Ã Â§Â 1 Abs.Â 2 des Dienstvertrages)*. Weiter hatte der KlÃ¤ger die maÃgeblichen Sicherheitsvorgaben der Bundeswehr zu befolgen *(Â§Â 1 Abs.Â 3 des Dienstvertrages)*. In diesem Zusammenhang bestand fÃ¼r den KlÃ¤ger insbesondere hinsichtlich des Ortes der TÃ¤tigkeit keinerlei Weisungsfreiheit. Vielmehr hatten die landeskundlichen Berater ihre ÃbersetzungstÃ¤tigkeiten ausschlieÃlich in dem von der Bundeswehr festgelegten Sicherheitsbereich der Dienststelle nach den Vorgaben der Bundeswehr innerhalb ihres Organisationsbereichs und unter Nutzung der von der Bundeswehr zur VerfÃ¼gung gestellten Arbeitsmittel zu leisten, ohne dass ihnen dabei noch nennenswerte HandlungsspielrÃ¤ume verblieben *(LAG Mainz, a.a.O. Rn.Â 55)*.

Â

bb) Des Weiteren erfolgte die Arbeit der landeskundlichen Berater in einem von der Bundeswehr vorgegebenen Schichtsystem nach DienstplÃ¤nen, fÃ¼r das die Bundeswehr auch den Minimal- und Maximalbedarf an Mitarbeitern festlegte. Den landeskundlichen Beratern blieb danach allein noch, die Schichten untereinander zu verteilen. I.Ã. waren sie aber auf die entsprechenden Vorgaben festgelegt *(vgl. auch LAG Mainz, a.a.O. Rn.Â 56)*, die insbesondere auch Sonn- und Feiertags- sowie Nachtarbeit umfassten, fÃ¼r die der Dienstvertrag eine gesonderte VergÃ¼tung vorsah *(Â§Â 2 Abs.Â 1 Buchst.Â b des Dienstvertrages)*. Den aktenkundigen Rechnungen des KlÃ¤gers fÃ¼r den Streitzeitraum lÃ¤sst sich in diesem Zusammenhang entnehmen, dass er im streitbefangenen Zeitraum auch tatsÃ¤chlich Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit leistete. Dass der Dienstvertrag keine Wochenarbeitszeit o.Ã¤. vorsah, die der KlÃ¤ger zu erbringen gehabt hÃ¤tte, mag zwar grds. fÃ¼r eine gewisse SelbstÃ¤ndigkeit sprechen, fÃ¤llt vor diesem Hintergrund aber nicht ausschlaggebend ins Gewicht.

Â

cc) Gleiches gilt fÃ¼r den Umstand, dass der KlÃ¤ger eine VergÃ¼tung oberhalb der jeweiligen Jahresarbeitsentgeltgrenze bezog. Zwar kann die VergÃ¼tungshÃ¶he unter UmstÃ¤nden ein Indiz gegen das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung sein *(vgl. dazu BSG, Urteil vom 14.03.2018 â B 12 KR 3/17 R, Rn.Â 13)*. Auf die HÃ¶he der VergÃ¼tung kommt es jedoch nur dann an, wenn die Ã¼brigen UmstÃ¤nde gleichermaÃen fÃ¼r SelbstÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sprechen; i.Ã. steht den Beteiligten nicht die Dispositionsfreiheit zu, sich von der Sozialversicherungspflicht â freizukaufenâ *(BSG, Urteil vom 19.10.2021 â B 12 KR 1/21 R, Rn.Â 29 m.w.N.)*.

Â

b) Der KlÃ¤ger erzielte im streitbefangenen Zeitraum auch durchgehend Einkommen oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze. Dies ergibt sich aus dessen aktenkundigen Rechnungen und ist zwischen den Beteiligten nicht umstritten. Andere GrÃ¼nde, aus denen sich Versicherungsfreiheit hÃ¤tte ergeben kÃ¶nnen, sind nicht ersichtlich.

Â

2. Der Klageanspruch ist aber verjÃ¤hrt. Die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist ist abgelaufen *(dazu a)* und die Beklagte hat die VerjÃ¤hrungseinrede auch ausdrÃ¼cklich erhoben; dies war auch nicht treuwidrig *(dazu b)*. Es greift auch nicht ausnahmsweise eine dreiÃ□igjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist *(dazu c)*.

Â

a) Der Klageanspruch ist verjÃ¤hrt. Ein Anspruch auf Beitragszuschuss verjÃ¤hrt in vier Jahren *(BSG, Beschluss vom 04.04.2018 â□□ B 12 KR 97/17 B, juris Rn.Â 13; ebenso: BÃ¶ttiger in Krauskopf, SozKV , Â§Â 257 SGBÂ V Rn.Â 48; Gerlach in Hauck/Noftz, SGBÂ V , Â§Â 257 Rn.Â 39; Beck in BeckOGK , Â§Â 257 SGBÂ V Rn.Â 23; Zieglmeier, ebd. , Â§Â 25 SGBÂ IV Rn.Â 17; Wiegand in von Koppenfels-Spies/Wenner, SGBÂ V, 4.Â Aufl. 2022, Â§Â 257 Rn.Â 39; unklar: Dalichau, SGBÂ V , Â§Â 257 S.Â 39Â f.)*. Zwar finden auf den Anspruch nach Â§Â 257 SGBÂ V weder die Vorschriften Ã¼ber die VerjÃ¤hrung von SozialleistungsansprÃ¼chen *(Â§Â 45 Sozialgesetzbuch Erstes Buch)* oder Beitragsforderungen *(Â§Â 25 SGBÂ IV)* noch die bÃ¼rgerlich-rechtlichen VerjÃ¤hrungsvorschriften direkte oder analoge Anwendung. Aus der Gesamtheit der VerjÃ¤hrungsvorschriften lÃ¤sst sich aber â□□ein Plan des Gesetzgebers erkennenâ□□, der deutlich macht, dass auch BeitragszuschussansprÃ¼che einer kurzen (vierjÃ¤hrigen) VerjÃ¤hrung unterliegen sollen *(so zu Â§Â 405 RVO bereits BSG, Urteil vom 02.06.1982 â□□ 12 RK 66/81, juris Rn.Â 14; fÃ¼r eine Analogie zu Â§Â 25 Abs.Â 1 SGBÂ IV dagegen Wallrabenstein in Berchtold/Huster/Rehborn, Gesundheitsrecht, 2.Â Aufl. 2018, Â§Â 257 SGBÂ V Rn.Â 60; vgl. auch Grimmke in jurisPK-SGBÂ V, 4.Â Aufl. 2020, Â§Â 257 Rn.Â 119)*. Die VerjÃ¤hrung beginnt mit Abschluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fÃ¤llig geworden ist *(BSG, a.a.O. Rn.Â 13; BÃ¶ttiger, a.a.O. Rn.Â 48; Gerlach, a.a.O. Rn.Â 39)*.

Â

Dies zugrundegelegt ist der Klageanspruch hier verjÃ¤hrt. Geht man insoweit mit der h.M. davon aus, dass der Anspruch auf BeitragszuschÃ¼sse mit den BeitrÃ¤gen fÃ¤llig wird, die bezuschusst werden sollen *(vgl. Wallrabenstein, a.a.O. Rn.Â 60; Rixen in Becker/Kingreen, SGBÂ V, 8.Â Aufl. 2022, Â§Â 257 Rn.Â 7; Grimmke, a.a.O. Rn.Â 116; Wiegand, a.a.O. Rn.Â 38; Dalichau, a.a.O. S.Â 39)*, trat FÃ¤lligkeit mit dem drittletzten Bankarbeitstag des letzten streitbefangenen Abrechnungszeitraums (Oktober 2014) ein *(Â§Â 23 Abs.Â 1 S.Â 2 Hs.Â 1 SGBÂ IV)*. Die VerjÃ¤hrungsfrist begann danach mit Abschluss des Jahres 2014 und endete mit Ablauf des Jahres

2018. GegenÃ¼ber der Beklagten hat der KlÃ¤ger AnsprÃ¼che auf BeitragszuschÃ¼sse jedoch erstmals mit Anwaltsschreiben vom 22.09.2019 geltend gemacht. Darauf, wann der KlÃ¤ger vom Bestehen seines Anspruchs auf BeitragszuschÃ¼sse Kenntnis erlangte, kommt es anders als i.R.d. Â§Â 199 Abs.Â 1 Nr.Â 2 BGB nicht an *(zu* Â§Â 25 SGBÂ IV *vgl. Zieglmeier, a.a.O. Rn.Â 39, zu* Â§Â 45 SGBÂ I *auch BSG, 08.12.2005 â*□□ B 13 RJ 41/04 R*, juris Rn.Â 22)*. Nichts anderes ergÃ¤be sich, wenn man wegen der FÃ¤lligkeit des Anspruchs auf den Beitragszuschuss nicht auf die FÃ¤lligkeit der zu bezuschussenden BeitrÃ¤ge, sondern auf die des Anspruchs auf das Arbeitsentgelt bzw. dessen Zufluss abstellte *(dafÃ¼r Gerlach, a.a.O. Rn.Â 31; differenzierend BÃ¶ttiger, a.a.O. Rn.Â 44)*. Es ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich, dass und ggf. inwieweit VergÃ¼tungsansprÃ¼che erst nach Ablauf des Jahres 2014 fÃ¤llig geworden wÃ¤ren. Nach den zur Akte gereichten Abrechnungsunterlagen erstellte der KlÃ¤ger der Bundeswehr vielmehr monatliche Rechnungen *(vgl. dazu auch Â§Â 2 Abs.Â 2 des Dienstvertrages)*. Ebenso wenig ist vorgetragen oder anderweitig ersichtlich, dass der Ablauf der VerjÃ¤hrung vorliegend i.S.d. Â§Â 27 Abs.Â 3 SGBÂ IV gehemmt gewesen wÃ¤re. Insbesondere bewirkte die BetriebsprÃ¼fung der DRV Bund auch keine Hemmung nach Â§Â 25 Abs.Â 3 S.Â 2 SGBÂ IV, weil die vorliegend streitbefangenen BeitragszuschÃ¼sse schon nicht Gegenstand der BetriebsprÃ¼fung waren *(zur Reichweite der Hemmung vgl. Segebrecht in jurisPK, 4.Â Aufl. 2021, Â§Â 25 Rn.Â 63)*.

Â

b) Die Beklagte hat die VerjÃ¤hrungseinrede auch ausdrÃ¼cklich erhoben, erstmals mit ihrem Bescheid vom 30.09.2019. Sie hat an ihr auch nach Aufhebung dieses Bescheides in ihrem Schreiben vom 28.10.2019 ausdrÃ¼cklich festgehalten und dies auch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals bekrÃ¤ftigt *(zur Beachtlichkeit der VerjÃ¤hrung nach* Â§Â 25 SGBÂ IV *nur auf Einrede vgl. BSG, Urteil vom 19.09.2019 â*□□ B 12 KR 21/19 R*, Rn.Â 33Â ff.)*. Dass die Beklagte sich auf VerjÃ¤hrung beruft, ist auch nicht treuwidrig. Zwar weist der KlÃ¤ger zu Recht darauf hin, dass Treuwidrigkeit in Betracht komme, wenn die Beklagte ihn von einer Klageerhebung noch vor Ablauf der VerjÃ¤hrungsfrist abgehalten hÃ¤tte *(vgl. BSG, Urteil vom 02.06.1982,* a.a.O. *Rn.Â 30)*. HierfÃ¼r ist aber â□□ selbst wenn man von bedingtem Vorsatz der Beklagten ausgehen wollte â□□ nichts ersichtlich. Auch der KlÃ¤ger trÃ¤gt nicht vor, dass und durch welches konkrete Verhalten die Beklagte ihn in den knapp zwei Jahren zwischen der BetriebsprÃ¼fung Anfang 2016 und dem Eintritt der VerjÃ¤hrung mit Ablauf des Jahres 2018 davon abgehalten hÃ¤tte, seine AnsprÃ¼che auf BeitragszuschÃ¼sse geltend zu machen.

Â

c) Vorliegend greift auch nicht ausnahmsweise die dreiÃ□igjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist aus Â§Â 25 Abs.Â 1 S.Â 2 SGBÂ IV. Danach verjÃ¤hren AnsprÃ¼che auf vorsÃ¤tzlich vorenthaltene BeitrÃ¤ge in dreiÃ□ig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fÃ¤llig geworden sind. Unmittelbar findet diese Vorschrift schon deshalb keine Anwendung, weil es sich bei den BeitragszuschÃ¼ssen nach Â§Â 257 SGBÂ IV nicht um BeitrÃ¤ge im Gesetzessinne

handelt *(vgl. BSG, Urteil vom 02.06.1982,* a.a.O. *Rn.Â 17; dazu wie zum Folgenden auch StÃ¤bler in Krauskopf, SozKV ,* Â§Â 25 SGBÂ IV *Rn.Â 4)*.

Â

Die Regelung ist auch nicht analog anzuwenden. Eine Analogie ist dabei nicht schon deshalb zu ziehen, weil eine analoge Anwendung des Â§Â 25 Abs.Â 1 S.Â 1 SGBÂ IV notwendig auch eine analoge Anwendung des Â§Â 25 Abs.Â 1 S.Â 2 SGBÂ IV zur Folge haben mÃ¼sse. Denn ungeachtet dessen, ob eine solche Schlussfolgerung Ã¼berhaupt trÃ¤gt *(differenzierend auch BSG, Urteil vom 25.10.1990 â□□* 12 RK 27/89*, juris Rn.Â 23, das fÃ¼r AnsprÃ¼che des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer auf Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag eine Analogie zu* Â§Â 25 Abs.Â 1 S.Â 1 SGBÂ IV *bejaht, eine Analogie auch zu* Â§Â 25 Abs.Â 1 S.Â 2 SGBÂ IV *aber ausdrÃ¼cklich offenlÃ¤sst; anders â□□ allerdings ohne nÃ¤here BegrÃ¼ndung â□□ hingegen BSG, Urteil vom 20.03.2000 â□□* B 12 KR 15/99 R*, juris Rn.Â 21)*, ergibt sich die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist vorliegend gerade nicht aus einer Analogie zu Â§Â 25 Abs.Â 1 S.Â 1 SGBÂ IV *(dazu oben 2a)*. DarÃ¼ber hinaus sind hinsichtlich Â§Â 25 Abs.Â 1 S.Â 2 SGBÂ IV die Analogievoraussetzungen nicht erfÃ¼llt.

Â

Zwar liegt insoweit eine planwidrige RegelungslÃ¼cke vor, als das Gesetz zur VerjÃ¤hrung des Anspruchs auf BeitragszuschÃ¼sse gar keine Regelung trifft, weder zur RegelverjÃ¤hrung, geschweige denn zu einer ausnahmsweise lÃ¤ngeren. Eine analoge Anwendung des Â§Â 25 Abs.Â 1 S.Â 2 SGBÂ IV scheidet aber jedenfalls aus, weil es an einer vergleichbaren Interessenlage fehlt. Denn weder sind BeitragszuschÃ¼sse nach Â§Â 257 SGBÂ V mit SozialversicherungsbeitrÃ¤gen i.S.d. Â§Â 25 Abs.Â 1 SGBÂ IV vergleichbar *(dazu aa)*, noch das RechtsverhÃ¤ltnis zwischen GlÃ¤ubiger und Schuldner des Beitragszuschusses mit dem zwischen BeitragsglÃ¤ubiger und -schuldner *(dazu bb)*. Inwieweit die Beklagte dem KlÃ¤ger BeitragszuschÃ¼sse vorsÃ¤tzlich vorenthalten hat *(vgl. dazu BSG, Urteil vom 16.12.2015 â□□* B 12 KR 11/14 R*, Rn.Â 64 m.w.N.; Zieglmeier, a.a.O. Rn.Â 49; Udsching in Hauck/Noftz, SGBÂ IV , Â§Â 25 Rn.Â 4)*, ist nach EinschÃ¤tzung des Senats zweifelhaft, bedarf nach alledem aber keiner Entscheidung.

Â

aa) Den BeitrÃ¤gen zur GKV und damit auch deren Beitreibung liegt ein originÃ¤r Ã¶ffentliches Interesse zugrunde, denn sie dienen der solidarischen Finanzierung der Leistungen und sonstigen Ausgaben der Krankenkassen *(*Â§Â 3 SGBÂ V*; ausfÃ¼hrlich dazu Peters in BeckOGK-SGBÂ V , Â§Â 3 Rn.Â 4Â ff.)* und damit den Interessen der Versichertengemeinschaft im Ganzen. DemgegenÃ¼ber dient der Beitragszuschuss letztlich allein den wirtschaftlichen Interessen der von Â§Â 257 SGBÂ IV begÃ¼nstigten, freiwillig versicherten BeschÃ¤ftigten, die nur wegen Ã□berschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind. Denn diese mÃ¼ssen die BeitrÃ¤ge zu ihrer freiwilligen Versicherung selbst tragen *(*Â§Â 250 Abs.Â 2 SGBÂ V*)*, wohingegen bei versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigten diese

und ihre Arbeitgeber die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden BeitrÃ¤ge jeweils zur HÃ¤lfte tragen *(*Â§Â 249 Abs.Â 1 S.Â 1 SGBÂ V*)*. Vor diesem Hintergrund gewÃ¤hrt das Gesetz in Â§Â 257 SGBÂ IV den Beitragszuschuss, um zu verhindern, dass die Betroffenen nur aufgrund der BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Versicherung letztlich wirtschaftlich schlechter stehen, als sie stÃ¼nden, wenn sie weiterhin versicherungspflichtig wÃ¤ren *(zu* Â§Â 405 RVO *i.d.F. des Zweiten KrankenversicherungsÃ¤nderungsgesetzes vom 21.12.1970,* BGBl.Â I 1770*, vgl. bereits* BT-Drs.Â VI/1130*, 4Â f.; zu* Â§Â 257 SGBÂ V BT-Drs.Â 11/2237*, 227)*. Der Beitragszuschuss dient damit nicht der solidarischen Finanzierung der GKV, auch nicht mittelbar. Insbesondere bleibt die Beitragslast der freiwillig Versicherten auch i.R.d. Â§Â 257 SGBÂ IV davon unberÃ¼hrt, ob diese den Beitragszuschuss in Anspruch nehmen oder nicht.

Â

bb) All dies spiegelt sich auch darin wider, dass GlÃ¤ubiger wie Schuldner des Beitragszuschusses Privatrechtssubjekte sind und sich als solche gegenÃ¼berstehen, wÃ¤hrend dem Beitragsschuldner die Ã¶ffentliche Hand als HoheitstrÃ¤ger mit ihren spezifischen Ã¶ffentlich-rechtlichen Befugnissen gegenÃ¼bertritt. Zwar sieht Â§Â 197 Abs.Â 1 BGB auch zwischen Privatrechtssubjekten eine ausnahmsweise dreiÃigjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist vor. Von den dort geregelten FÃ¤llen liegt hier aber erkennbar keiner vor, insbesondere beschrÃ¤nkt Â§Â 197 Abs.Â 1 Nr.Â 1 BGB die dreiÃigjÃ¤hrige VerjÃ¤hrung auch bei Schadensersatzansprüchen auf solche, die auf der vorsÃ¤tzlichen Verletzung des Lebens, des KÃ¶rpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen. Eine vergleichbare Interessenlage lÃ¤sst sich auch nicht aus einer SchutzwÃ¼rdigkeit der freiwillig versicherten BeschÃ¤ftigten herleiten. So kennt auch das Zivilrecht schutzbedÃ¼rftige Personengruppen *(vgl. das Verbraucherschutzrecht,* Â§Â 13 BGB*)*, hÃ¤lt fÃ¼r diese aber keine gesonderten VerjÃ¤hrungsvorschriften bereit *(dazu auch BSG, Urteil vom 19.09.2019,* a.a.O. *Rn.Â 34)*. FÃ¼r AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen sieht das Sozialrecht ebenfalls keine ausnahmsweise lÃ¤ngere VerjÃ¤hrung vor, auch dann nicht, wenn ein TrÃ¤ger ihnen diese vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig vorenthÃ¤lt; vielmehr verjÃ¤hren AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen stets in vier Jahren *(*Â§Â 45 SGBÂ I*)*; eine etwaige Unkenntnis der Leistungsberechtigten hat der LeistungstrÃ¤ger lediglich bei der AusÃ¼bung des ihm wegen der Erhebung der VerjÃ¤hrungseinrede erÃ¶ffneten Ermessens zu berÃ¼cksichtigen *(vgl. BSG, Urteil vom 22.10.1996 â*□□ 13 RJ 17/96*, juris Rn.Â 40Â f.)*. Nach allem entstÃ¼nde zudem eine systematische Unwucht, wenn Arbeitgeber wegen BeitragszuschÃ¼ssen schÃ¤rfer hafteten als LeistungstrÃ¤ger wegen AnsprÃ¼chen auf Sozialleistungen.

Â

3. Die Frage, ob die Klageforderung entstanden und insbesondere nicht verjÃ¤hrt ist, darf auch nicht deshalb dahinstehen, weil diese jedenfalls aufgrund der Prozessaufrechnung der Beklagten erloschen wÃ¤re.

Â

a) UnabhÃ¤ngig davon, dass die Aufrechnung eine rechtswegfremde Gegenforderung betraf â namentlich einen ggf. vor den Arbeitsgerichten geltend zu machenden Anspruch auf Erstattung der an den KlÃ¤ger gezahlten Umsatzsteuer â, erstreckt sich die Rechtskraft einer Entscheidung im Fall einer Prozessaufrechnung gemÃ¤Ã Â§Â 141 Abs.Â 2 SGG (*vgl. dazu auch BSG, Urteil vom 11.12.2019 â* B 6 KA 10/19 R, *juris Rn.Â 27Â f.*) auch darauf, dass die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nicht besteht *(zum Ganzen Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14.Â Aufl. 2023, Â§Â 141 RnÂ 15)*. Besteht bereits die Hauptforderung nicht, besteht auch keine Aufrechnungslage (i.S.d. Â§Â 387 BGB) und kann folglich die Gegenforderung nicht erlÃ¶schen. Wird die Klage abgewiesen, weil die Hauptforderung nicht besteht, ist fÃ¼r die Anwendung des Â§Â 141 Abs.Â 2 SGG mithin kein Raum *(Keller, a.a.O.)*. Dasselbe gilt, wenn die Klage aus anderen GrÃ¼nden â wie hier wegen VerjÃ¤hrung der Hauptforderung â abzuweisen ist. Denn das Gericht hat Ã¼ber die Aufrechnung nur zu entscheiden, wenn es auf sie ankommt *(vgl. Musielak in Musielak/Voit, ZPO, 20.Â Aufl. 2023, Â§Â 322 Rn.Â 83; zur Eventualaufrechnung auch Greger in ZÃ¶ller, ZPO, 34.Â Aufl. 2022, Â§Â 145 Rn.Â 13)*.

Â

b) Dem lÃ¤sst sich auch nicht entgegenhalten, dass eine Aufrechnungslage bloÃ voraussetzt, dass die Hauptforderung erfÃ¼llbar ist *(Â§Â 387 BGB: â bewirken kannâ)*, eine Aufrechnung also auch mit einer nicht (mehr) durchsetzbaren Forderung mÃ¶glich ist *(dazu statt vieler: GrÃ¼neberg in GrÃ¼neberg, BGB, 82.Â Aufl. 2023, Â§Â 387 Rn.Â 12; vgl. i.Ã. auch Â§Â 215 BGB)*. Vielmehr hat die Beklagte ihre Aufrechnung bloÃ hilfsweise fÃ¼r den Fall erklÃ¤rt, dass die Klage nicht schon aus anderen GrÃ¼nden abzuweisen ist. Vorrangig vor der Prozessaufrechnung wendet die Beklagte danach die VerjÃ¤hrung des Klageanspruchs ein. Zwar fÃ¼hrten sowohl die VerjÃ¤hrungseinrede wie auch die Aufrechnung im Ergebnis zur Klageabweisung, im Fall der Aufrechnung aber um den Preis, dass die Beklagte zugleich â mit Rechtskraftwirkung *(Â§Â 141 Abs.Â 2 SGG)* â ihre Gegenforderung verlÃ¶re *(Â§Â 389 BGB)*. Greift dagegen die VerjÃ¤hrungseinrede durch, ist die Klage abzuweisen und der Beklagten bliebe zugleich ihre Gegenforderung erhalten. Bereits der Umstand, dass die Beklagte sich nicht nur auf ihre Aufrechnung beruft, sondern der Klageforderung auch in der Sache entgegengetreten ist, nicht zuletzt indem sie deren VerjÃ¤hrung eingewandt hat und dies auch noch nach ErklÃ¤rung der Aufrechnung *(vgl. BÃ¼scher in Wieczorek/SchÃ¼tze, ZPO, 5.Â Aufl. 2023, Â§Â 322 Rn.Â 258Â f.)*, belegt damit, dass die Beklagte die Aufrechnung bloÃ hilfsweise erklÃ¤rt hat. Auf Nachfrage des Senats in der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat die Beklagte dementsprechend klargestellt, dass sie mit der AufrechnungserklÃ¤rung auf die VerjÃ¤hrungseinrede nicht hat verzichten wollen.

Â

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§Â 183, 193 Abs.Â 1 SGG. Keine Anwendung findet dagegen Â§Â 197a SGG, weil der KlÃ¤ger einen Anspruch auf Sozialleistungen geltend macht *(BSG, Urteil vom 20.03.2013 â* B 12 KR 4/11 R,

juris Rn.Â 28). Eine Kostenerstattung zugunsten der Beklagten scheidet dabei gemÃ¤Ã Â§Â 193 Abs.Â 4 SGG aus. Zwar ist die Beklagte nicht als SozialleistungstrÃ¤gerin, sondern als Arbeitgeberin am Verfahren beteiligt. Dies Ã¤ndert aber nichts daran, dass sie nicht unter Â§Â 183 SGG fÃ¤llt. Ebenfalls nichts anderes folgt daraus, dass die Beklagte gemÃ¤Ã Â§Â 184 Abs.Â 3 SGG i.V.m. Â§Â 2 Abs.Â 1 S.Â 1 Gerichtskostengesetz *(GKG)* in Verfahren u.a. vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit von der Zahlung von Gerichtskosten befreit ist. Â§Â 193 Abs.Â 4 SGG nimmt nach seinem Wortlaut zwar lediglich die Aufwendungen der in Â§Â 184 Abs.Â 1 SGG genannten GebÃ¼hrenpflichtigen von der ErstattungsfÃ¤higkeit aus. Die Abgrenzung erfolgt i.R.d. Â§Â 184 Abs.Â 1 SGG aber wiederum allein danach, ob der betroffene Beteiligte nach Â§Â 183 SGG kostenprivilegiert ist, was â wie erwÃ¤hnt â auf die Beklagte nicht zutrifft. Mithin gilt fÃ¼r die Beklagte hier im Ergebnis nichts anderes als in FÃ¤llen, in denen sie etwa als TrÃ¤gerin der Versorgungsverwaltung von den Gerichtskosten befreit ist, eine Erstattung ihrer auÃergerichtlichen Kosten aber ebenfalls nicht verlangen kann.

Â

V. Die Revisionszulassung erfolgt gemÃ¤Ã Â§Â 160 Abs.Â 2 Nr.Â 1 SGG, weil die Frage nach der analogen Anwendbarkeit des Â§Â 25 Abs.Â 1 S.Â 2 SGBÂ V auf BeitragszuschÃ¼sse nach Â§Â 257 SGBÂ V von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung ist.

Â

Erstellt am: 25.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024